Berechnungsgrundlage Wochengeld und

Einhebung der Beiträge zur Wohlfahrtskasse über den Dienstgeber

Mit Urteil 1 ObS 115/17k nahm der OGH zur **Berechnungsgrundlage für das Wochengeld** Stellung. Bisher wurden i.d.R. die letzten 13 Wochen (drei Kalendermonate) vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft als Berechnungsgrundlage für das Wochengeld herangezogen. Das hatte öfters zur Folge, dass sich – da ab der Meldung der Schwangerschaft die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote greifen und somit z.B. Überstundenarbeit unzulässig wird – der Arbeitsverdienst verminderte und das Wochengeld daher von dieser verminderten Basis weg berechnet wurde. Das konnte zu Einkommensverlusten beim Wochengeld führen. Dagegen klagte eine betroffene Arbeitnehmerin und erhielt recht.

Der OGH führte nun aus, dass das **Wochengeld** dem Einkommensersatz diene und daher grundsätzlich **vollen Lohnausgleich** bieten soll. Da die Arbeitnehmerin auf Grund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungs-verbote nicht wie bisher eingesetzt werden darf (z.B. keine Überstunden, Sonn/Feiertagsarbeit), muss dies auch bei dem für die Wochengeldberechnung heranzuziehenden Arbeitsverdienst entsprechend berücksichtigt werden.

Wurden **vor der Schwangerschaft regelmäßig Überstunden oder Sonn- und Feiertagsarbeit** geleistet und fallen diese nunmehr aufgrund eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots weg, so ist die **Berechnungsgrundlage** dahingehend **zu verändern, dass** grundsätzlich auf den **Zeitraum 13 Wochen VOR Eintritt dieser mutterschutzrechtlichen Einschränkungen** (insbesondere des Überstundenverbots, des Verbots von Sonn- und Feiertagsdiensten) **abzustellen ist.** Bei regelmäßiger Leistung von Überstunden u.a. in diesem Zeitraum kann es also zu einer Änderung der Berechnungsgrundlage des Wochengeldes und somit zu einem **höheren Wochengeldanspruch** kommen.

Die großen **finanziellen Nachteile** zum Wochengeldbezug sowie den Nachtdienstpauschalen **für gravide (Zahn)Ärztinnen wurden mit dem OGH-Urteil beseitigt**.

Die **Einhebung der Beiträge zur Wohlfahrtskasse** erfolgt gem. § 4 Abs. 4 der Beitragsordnung:

> *„Die persönlichen Beiträge für diejenigen Mitglieder, die den ärztlichen oder zahnärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben bzw. die neben der angestellten Tätigkeit eine niedergelassene Tätigkeit ohne § 2 Kassenverträge ausüben, werden dem Dienstgeber zum Zwecke des Einbehaltes bekanntgegeben und sind von diesem spätestens bis zum 15. Tage nach Ablauf des Kalendermonates an die Kammer abzuführen."*

Ist kein Abzug vom Gehalt mehr möglich, wird per SEPA-Lastschriftmandat über ein Bankkonto eingezogen.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auch daran erinnern, dass Sie mit der **Krankengeldhilfe** der Wohlfahrtskasse Ihre Kranken- und Wochengeldansprüche individuell wesentlich beeinflussen können.

Sollten noch **arbeitsrechtliche Fragen** auftauchen, ist für Ärztinnen **Herr Mag. Voglmair** (DW 291) **und** für Zahnärztinnen die **Zahnärztekammer** der richtige Ansprechpartner.

Ansprechpartner Wohlfahrtskasse:

Vorschreibungen, Jahresendabrechnungen, Mutterschutz/Karenz:
Fr. Kaiserseder (DW 249), Fr. Bamschoria (DW 288),
einkommensabhängige Reduktionen der Beiträge während der Karenz:
Hr. Sedlacek (DW 250), Hr. Zehetleitner (DW 294)

Postkorb: wfk@aekooe.at

(Zahn-)Arztkosten und sonst. extramurale Behandlungskosten, Krankenhauskosten und Krankengeldhilfe:
Fr. Eder (DW 248), Fr. Graf (DW 321), Fr. Mitterlehner (DW 263), Frau Zmuck (DW 228)
Medikamente, Rezeptgebühren, Heilmittel, Heilbehelfe, Kur- und Krankentransportkosten:
Fr. Riegler (DW 295)

Postkorb: leistung@aekooe.at